

Verfahrensbeschreibung, Fragenkatalog & Bewertungsmatrix

Zum
Interessensbekundungsverfahren
der Stadt Friedrichshafen

zum Betrieb sowie der Errichtung von Ladeinfrastruktur im
städtischen Raum.

Unterstützt durch
WiRo Energie&Konnex Consulting GmbH
M.Sc. Lukas Läuter, Consultant für Energie & Nachhaltigkeit

A Verfahrensbeschreibung

A.1 Ziel und Zweck des Verfahrens

Die Stadt Friedrichshafen beabsichtigt, die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auf städtischen Flächen weiterzuentwickeln und langfristig zu sichern. Ziel ist es, sowohl bestehende Ladeinfrastrukturstandorte als auch neue Standorte durch einen geeigneten Betreiber errichten, betreiben, warten und weiterentwickeln zu lassen.

Zu diesem Zweck führt die Stadt Friedrichshafen ein Interessensbekundungsverfahren (IBV) durch.

Das Verfahren dient der Markterkundung sowie der inhaltlichen und wirtschaftlichen Vorbereitung einer späteren Vergabe eines Betreiber- bzw. Konzessionsmodells.

Das Interessensbekundungsverfahren ist kein Vergabeverfahren im Sinne des Vergaberechts und führt nicht zu einer Zuschlagserteilung.

Aus der Teilnahme am Verfahren ergibt sich kein Anspruch auf eine spätere Beauftragung.

Die im Rahmen des Verfahrens eingereichten Konzepte und Angaben werden jedoch zur:

- Strukturierung der späteren Ausschreibung,
- Festlegung der Zuschlagskriterien,
- Definition der Vertragsbedingungen

herangezogen.

Reine Platzhalter-Bewerbungen ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig.

A.2 Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des Interessensbekundungsverfahrens ist die Abfrage von Betreiberkonzepten für:

- den Weiterbetrieb, die Modernisierung oder den Ersatz bestehender Ladeinfrastrukturstandorte, sowie
- die Errichtung und den Betrieb neuer Ladeinfrastrukturstandorte an vorgegebenen Standorten

auf städtischen Flächen.

A.2.1 Grundmodell

Das angestrebte Modell sieht folgende Aufgabenverteilung vor:

- Eigentum an der Ladeinfrastruktur: Betreiber
- Planung und Errichtung: Betreiber
- Beklebung der Säule: Betreiber
- Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Entstörung: Betreiber
- Flächenbereitstellung: Stadt Friedrichshafen (z. B. im Rahmen einer Sondernutzung, Gestattung oder Pacht)
- Allgemeine Beschilderung und Parkflächenmarkierungen: Stadt Friedrichshafen
- Potenzielle Straßen und Tiefbauarbeiten zur Bereitstellung eines Hausanschlusskastens, Bordsteinabsenkung: Stadt Friedrichshafen

Die Stadt Friedrichshafen verfolgt ein Betreibermodell mit möglichst hoher Verfügbarkeit, Nutzerfreundlichkeit und langfristiger Betriebssicherheit bei gleichzeitiger Minimierung finanzieller und operativer Risiken für die Stadt Friedrichshafen.

A.3 Losstruktur

Das IBV ist als **einlosiges Verfahren definiert**.

Gegenstand des Verfahrens ist es, sämtliche Leistungen zum Weiterbetrieb, zur Modernisierung oder zum Ersatz der bestehenden Infrastruktur durch neue Technik, sowie zur Planung, Errichtung und zum Betrieb neuer Ladeinfrastrukturstandorte auf städtischen Flächen durchzuführen.

Die Interessenten haben für dieses Los ein Betreiber- und Umsetzungskonzept für alle bestehenden und geplanten Standorte vorzulegen, sowie ein Angebot für dieses Los abzugeben. Es ist entsprechend der Regelungen in den Kapiteln C.2 und D.2 ein vollständiges Angebot im Sinne des IBV abzugeben.

A.4 Grundsätze des Betreiber- und Gesamtkonzepts

Die Stadt Friedrichshafen erwartet die Darstellung eines einheitlichen Gesamtkonzepts für den Betrieb der Ladeinfrastruktur über alle angegebenen Standorte hinweg.

Das Gesamtkonzept soll insbesondere einheitlich regeln:

- Abrechnungs- und Preissystem
- Service-, Wartungs- und Entstörungskonzept
- Nutzerzugang (Ad-hoc-Laden, Roaming)
- Monitoring und Berichtswesen gegenüber der Stadt Friedrichshafen

A.5 Standortabdeckung und Umgang mit einzelnen Standorten

Die Stadt Friedrichshafen strebt eine möglichst vollständige Abdeckung aller angegebenen Standorte an.

Eine Übersicht über alle bestehenden und neuen Standorte zur Berücksichtigung in diesem IBV befinden sich in den Kapiteln F und G.

Insgesamt handelt es sich um 6 bestehende Standorte und 15 neue Standorte. Bei den neuen Standorten sind jeweils noch Netzanschlüsse zu errichten; bei den bestehenden Standorten können optional existierende Säulen weiterbetrieben oder ausgetauscht werden (vgl. Details in den Kapiteln B, C und D).

Interessenten dürfen im Rahmen des Verfahrens keine Standorte ablehnen, sofern hierfür keine sachliche Begründung vorliegt (vgl. A.5.1).

A.5.1 Standortbezogene Abweichungen

Standortbezogene Abweichungen vom Gesamtkonzept sind zulässig, sofern sie:

- sachlich begründet sind sowie
- zu einer qualitativen Verbesserung gegenüber dem Standardkonzept führen (z. B. höhere Ladeleistungen, zusätzliche Ladepunkte, vorbereiteter Netzausbau).

Nicht zulässig sind standortbezogene Abweichungen, die zu:

- schlechteren Nutzerbedingungen,
- reduzierten Ladepunktzahlen,
- höheren Preisen,
- geringerer Verfügbarkeit oder
- eingeschränkter Zugänglichkeit

führen.

Sofern die Umsetzung eines ausgeschriebenen Standorts aus sachlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, können Interessenten alternativ einen Ersatzstandort innerhalb eines Umkreises von bis zu 300 m Luftlinie vorschlagen. Der vorgeschlagene Alternativstandort ist zu begründen und muss hinsichtlich Lage, Erreichbarkeit und Nutzerfreundlichkeit mindestens gleichwertig sein.

A.6 Vorgaben zur Ladeinfrastruktur (Mindestanforderungen)

Für die ausgeschriebenen Standorte werden durch die Stadt Friedrichshafen standortbezogene Mindestvorgaben definiert, insbesondere zu:

- Anzahl der Ladepunkte je Standort
- Mindestladeleistung je Ladepunkt (AC)
- öffentlicher Zugänglichkeit (24/7)

Darüber hinaus gelten folgende technische Mindestanforderungen, die zwingend zu erfüllen sind:

- eichrechtskonforme Ladeinfrastruktur (E-Ladesäulen mit eingebautem Stromzähler)
- Unterstützung von Ad-hoc-Laden ohne Vertragsbindung
- Anbindung an ein Backend mit OCPP \geq 1.6 (besser: 2.0.1)
- Die Ladesäulen-Verfügbarkeit muss online einsehbar sein (auch als Schnittstelle zu dritten Plattformen)
- Roaming-Fähigkeit
- Fernüberwachung und Störungsmeldung
- Mindestverfügbarkeit von 97 % je Ladepunkt im Jahresmittel
- Beklebung der Ladesäulen mit Firmenlogo des Betreibers; Störungsrufnummer; Zahlungsinformationen etc.

Die Nichteinhaltung von Mindestanforderungen führt zur Nichtberücksichtigung der Interessensbekundung.

Die allgemeinen Beschilderungen und Markierungen der Stellplätze werden durch die Stadt Friedrichshafen erbracht.

A.7 Vorgaben an den Interessenten (Mindestanforderungen)

Interessenten müssen Nachweise erbringen, dass sie am Stromnetz arbeiten dürfen. Geeignet sind bspw. TREI-Zertifikate und die Eintragung in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers.

Die Nichteinhaltung von Mindestanforderungen führt zur Nichtberücksichtigung der Interessensbekundung.

A.8 Verfügbarkeit und Betriebssicherheit

Die Stadt Friedrichshafen misst der hohen Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur besondere Bedeutung bei.

Der Betreiber hat:

- eine jährliche Mindestverfügbarkeit von 97 % je Ladepunkt sicherzustellen,
- ein strukturiertes Wartungs- und Entstörungskonzept vorzulegen,
- verbindliche Reaktions- und Entstözeiten (SLA) darzustellen.

Höhere zugesicherte Verfügbarkeiten werden im Rahmen der Bewertung positiv berücksichtigt.

A.9 Barrierefreiheit

Die Stadt Friedrichshafen verfolgt das Ziel, die Ladeinfrastruktur möglichst inklusiv auszugestalten.

Es wird angestrebt, dass:

- 100 % der Ladepunkte vollständig barrierefrei ausgeführt werden,
- bestehende Ladeinfrastrukturstandorte sollen im Rahmen von Weiterbetrieb, Modernisierung oder Repowering schrittweise barrierefrei umgestaltet werden, soweit dies standortbezogen technisch und räumlich möglich ist.

Die Anbieter sollen ihr Konzept zur Barrierefreiheit sowie ihre Erfahrungen in diesem Bereich darstellen.

Orientierung für die Ausgestaltung barrierefreier Ladeinfrastruktur bietet bspw. die DIN SPEC 91504 „Barrierefreie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“. Dabei ist u. a. insbesondere auf die Zugänglichkeit sowie die empfohlene Höhe von Bedienelementen zu achten.

Erforderliche bauliche Anpassungen im öffentlichen Raum für die Bereitstellung der Infrastruktur. Die Bereitstellung beinhaltet die Vorverlegung der Leerrohre für die zukünftigen Netzanschlüsse sowie die notwendigen Straßen- und Markierungsarbeiten. Diese werden durch die Stadt Friedrichshafen auf eigene Kosten durchgeführt.

A.10 Bewertung der Interessensbekundungen

Die eingereichten Interessensbekundungen werden anhand einer transparenten, objektiven Bewertungsmatrix bewertet.

Bewertet werden insbesondere:

- Qualität und Plausibilität des Gesamtkonzepts
- Abdeckung der Standorte
- Netzanschluss- und Realisierungskonzept
- Verfügbarkeit und Betriebskonzept
- Nutzerfreundlichkeit und Preislogik
- Barrierefreiheit
- Zeithorizont der Umsetzung
- Ökostrom-Einsatz

Die detaillierten Bewertungskriterien und Gewichtungen sind in Teil E Bewertungsmatrix dargestellt.

A.11 Technische Nebenangebote

Technische Nebenangebote zu diesem IBV sind zulässig. Dazu zählt insbesondere auch die verstärkte Ausstattung der Standorte in folgender Hinsicht:

- Höhere Anzahl der Ladepunkte
- Steigerung der Ladeleistung
- Angebot von Gleichstrom-Lademöglichkeiten an Wechselstrom-Standorten

A.12 Ortsbesichtigungen

Ortsbesichtigungen sind in Abstimmung mit der Stadt Friedrichshafen jederzeit auf eigene Kosten möglich.

Eine Nichtteilnahme begründet keinen Anspruch auf eine besondere Berücksichtigung etwaiger, erst vor Ort erkennbarer Gegebenheiten.

Bieter tragen die Verantwortung, standortbezogene Risiken und Randbedingungen sachgerecht in ihrem Angebot zu berücksichtigen. Erkenntnisse aus einer Ortsbegehung dürfen im Angebot verarbeitet werden und können sich mittelbar auf die Bewertung auswirken, ohne dass die Teilnahme an der Ortsbegehung als solche bewertet wird.

A.13 Ergänzende Hinweise und weiteres Vorgehen

Auf Basis der Ergebnisse des Interessensbekundungsverfahrens behält sich die Stadt Friedrichshafen vor,

- das Verfahren ohne Folgeauftrag zu beenden,
- die Ausschreibungsunterlagen anzupassen oder
- ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen.

Die Bestimmungen der Ladesäulenverordnung (LSV) und der technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Die Abgabefrist der Interessensbekundungen beträgt 6 Wochen. Das Abgabedatum liegt somit automatisch 6 Wochen hinter dem Veröffentlichungsdatum.

A.14 Kontakt

Das Interessenbekundungsverfahren wird durch die Stadt Friedrichshafen, das Tiefbau- und Grünamt, Abteilung Tiefbau, Sachgebiet Verkehrstechnik durchgeführt.

Die Unterlagen können elektronisch bzw. postalisch abgegeben werden an:

Stadt Friedrichshafen
Tiefbau- und Grünamt
Abteilung Tiefbau
Sachgebiet Verkehrstechnik
Frau Witchuda Scheidler-Cotanidis
Charlottenstraße 12
88045 Friedrichshafen

Tel. 07541/203-54194
w.scheidler-cotanidis@friedrichshafen.de
www.friedrichshafen.de

A.15 Anlagen

Folgende Anlagen und ergänzende Dokumente sind dieser Verfahrensbeschreibung beigelegt:

- Fragenkatalog
- Liste aller bestehenden und geplanten Standorte
- Lageplan: Übersicht bestehender und geplanter E-Ladesäulen